

Bundesministerium für Bildung, Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
Referat 612
Recht der Kinder- und Jugendhilfe

Per Mail: 612@bmbfsfj.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes des Gesetzes und die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen zu verbessern und die Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe zusammenzuführen. Dass die Bundesregierung einen neuen Anlauf für eine inklusive Lösung im Recht der Kinder- und Jugendhilfe unternimmt, ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Auch aus Sicht der Kindertagespflege ist eine Bündelung der Leistungen im SGB VIII geeignet, Familien zu entlasten, Zuständigkeitswechsel zu verringern und Hilfen verlässlicher aus einer Hand zu organisieren.

Kindertagespflege ist ein fester Bestandteil der Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII. Sie bietet bereits heute inklusive Betreuungssettings für Kinder mit und ohne Behinderungen. In den Ländern bestehen hierfür zum Teil besondere Förderregelungen. Die Kindertagespflege ist mit ihrer kleinen Gruppe, der engen persönlichen Bindung und ihrer familiennahen Struktur für manche Kinder mit Unterstützungsbedarf besonders gut geeignet, sofern die Kindertagespflegeperson entsprechend qualifiziert ist. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, ob der Gesetzentwurf die inklusive Kindertagespflege stärkt oder unbeabsichtigt erschwert.

Genau hier sieht der Bundesverband Klärungs- und Änderungsbedarf.

Die Kindertagespflege wird im Gesetzesentwurf nicht explizit erwähnt, ist aber an mehreren Stellen betroffen. Der Entwurf verändert die §§ 22-25 SGB VIII (Kindertagesbetreuung) nicht grundlegend. In der Synopse bleiben „Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ als Aufgabenbereich der Jugendhilfe bestehen (Synopse zu § 2).

Im Teil B Lösung wird unter Punkt 3 (S.3f) festgestellt, dass Regelangebote „vor allem der Kindertagesbetreuung“ gegenüber erzieherischen Hilfen vorrangig sind, wenn sie „dem Bedarf im Einzelfall gleich gut oder besser entsprechen“. Kindertagespflege als Teil der Kindertagesbetreuung

ist nach unserem Verständnis einbezogen, da die Kindertagespflege (zumindest im Bereich U3) ein gleichrangiges Angebot der Kinderbetreuung nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ist. Allerdings lässt die Einschränkung „im Einzelfall“ einen weiten Interpretationsspielraum offen.

Als besorgniserregend betrachtet der Bundesverband die Regelungen in 27a Abs. 5 sowie in § 35f Abs. 4 und § 80a. Hier wird jeweils auf „Tageseinrichtungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1“ verwiesen. In § 22 Abs. 1 sind allerdings nur Tageseinrichtungen gemeint, die Kindertagespflege wird in Satz 2 benannt.

Das ist für Kindertagespflege ambivalent: Einerseits wird Kindertagesbetreuung normativ als Regelangebot gestärkt; andererseits entsteht ein Steuerungsdruck, Familienhilfe/Einzelfallhilfen in Richtung „Regelangebote“ umzuleiten. Wenn der Gesetzgeber damit beabsichtigt, dass die infrastrukturellen Angebote nur für Tageseinrichtungen geplant bzw. gewährt werden, dann wäre die Kindertagespflege davon ausgeschlossen, obwohl sie nach § 22 Abs. 1 Satz ausdrücklich Teil der Kindertagesbetreuung ist. Inklusive Kindertagespflege existiert und wird praktiziert.

Der Bundesverband empfiehlt hierzu eine Klarstellung und die Ergänzung in den o.g. Paragraphen: „Tageseinrichtungen nach § 22 Abs, 1 Satz 1 **oder in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2**“.

Dies betrifft folgende Paragraphen:

§ 27 a Abs. 5 (erzieherischer Bedarf/Anleitung und Begleitung)

§ 35f Abs. 4 /Behinderung/Anleitung und Begleitung in frühkindlichen Settings)

§ 80 a (Planung der infrastrukturellen Bildungsassistenz).

Besonders deutlich wird dies im neuen § 80a „Planung infrastruktureller Bildungsassistenz“. Wenn der Gesetzgeber Inklusion fördern möchte, sollte der Zugang zu infrastruktureller Bildungsassistenz auch Kindern in Kindertagespflege bzw. deren Eltern möglich sein.

Andernfalls stünde die leistungsrechtliche Infrastruktur nur den Einrichtungen zur Verfügung. Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen, die in der Kindertagespflege betreut werden, würden dadurch benachteiligt und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern eingeschränkt. Diese Benachteiligung würde zu einer neuen Exklusion bestimmter Gruppen führen. Das darf nicht Ergebnis eines Gesetzes sein, das Inklusion fördern soll.

Der Bundesverband begrüßt die Intention des Gesetzes, die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bündeln. Damit soll die Schnittstelle zwischen dem SGB VIII und SGB IX beseitigt und „Hilfen aus einer Hand“ ermöglicht werden. Leistungen aus dem SGB IX sollen in das SGB VIII überführt werden, wobei der Kreis der Leistungsberechtigten und der Leistungsumfang grundsätzlich erhalten bleiben soll. Auch der Bundesverband für Kindertagespflege sieht darin die Chance, dass Familien weniger Zuständigkeitswechsel, weniger unterschiedliche Antragsverfahren und einheitlichere Ansprechpartner hätten.

Die Zusammenführung und Bündelung der Leistungen im Rechtskreis des SGB VIII bedeutet für die Jugendämter eine zusätzliche Herausforderung. Angesichts bereits bestehender Überlastung der Mitarbeitenden, Fachkräftemangel und technischer Rückständigkeit stellt sich die Frage, wie die Jugendämter diesen zusätzlichen Aufgaben gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang sei auf § 79 Abs. 3 Satz 1 hingewiesen: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter, einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften“.

Einen deutlichen Fortschritt stellt die Stärkung der Teilhabe in § 1 dar. Sie soll nicht nur Entwicklung und Erziehung umfassen, sondern ausdrücklich die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ (Art 1 Nr. 2 b). Das ist ein klares Bekenntnis gegen jede Ausgrenzung.

Diesem grundsätzlichen Postulat muss auch die Ausgestaltung in der Praxis entsprechen. Beispielhaft zu nennen ist die Ausgestaltung der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“. Der Entwurf sieht vor, dass individuelle Rechtsansprüche auf Anleitung und Begleitung in Kitas oder Schulen künftig über ein infrastrukturelles Angebot erfüllt werden sollen (B. Lösung, Punkt 2). In den entsprechenden Anspruchsnormen (§ 27a Abs. 5; § 35d Abs. 4; § 35f Abs. 4) wird festgelegt, dass Leistungen nach § 80a erbracht werden und individuelle Hilfeplanung in der Regel nicht mehr zur Anwendung kommt. Einzelfallhilfe soll nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Das stellt einen Paradigmenwechsel dar: weg von individuell einklagbaren Leistungen hin zu stärker strukturell organisierten Angeboten. Problematisch ist dabei nicht nur die Systemverschiebung selbst, sondern auch die Zielrichtung, die in der Begründung deutlich wird: Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die infrastrukturelle Bildungsassistenz Einsparungen entstehen sollen, da nicht mehr jedes Kind mit Bedarf einen individuellen Anspruch auf Einzelfallhilfe hat. Aus einer kinderrechtlichen und teilhabebezogenen Perspektive ist das kritisch zu bewerten.

Wenn Infrastrukturangebote nicht rechtzeitig oder passgenau verfügbar sind, besteht die Gefahr realer Verschlechterungen oder zumindest Verzögerungen in der Teilhabe. Diese Sorge wird zusätzlich durch das neu eingeführte Vorrangprinzip verstärkt: Infrastruktur- und Regelangebote sollen vorrangig genutzt werden, wenn sie geeignet sind oder dem Bedarf gleichwertig entsprechen (Art. 1 Nr. 15 / § 27a Abs. 4). In der Begründung wird dies auch mit Kostendämpfungseffekten verknüpft.

Aus Sicht der Prävention und frühen Förderung kann ein solcher Ansatz sinnvoll sein. Gleichzeitig besteht jedoch das Risiko, dass Vorrangregelungen primär als Instrument zur Kostensteuerung genutzt werden und weniger als Garant für bedarfsgerechte Leistungen.

Fazit:

Der Bundesverband für Kindertagespflege unterstützt die Zielrichtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bündelung der Zuständigkeiten im SGB VIII. Damit die Reform ihr Ziel erreicht, muss Inklusion jedoch von Anfang an alle Formen der Kindertagesbetreuung erfassen.

Kindertagespflege darf weder rechtlich noch praktisch an den Rand gedrängt werden. Eine Reform, die Inklusion verspricht, darf Kindertagespflege nicht übersehen.

Der Bundesverband fordert deshalb:

- die ausdrückliche Einbeziehung der Kindertagespflege in § 27a Abs. 5, § 35f Abs. 4 und § 80a,
- die Absicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern auch im Bereich inklusiver Leistungen,
- die Sicherstellung, dass infrastrukturelle Bildungsassistenz bedarfsgerecht ausgestaltet wird und individuelle Hilfen nicht unzulässig verdrängt,
- sowie eine Reformumsetzung, die Teilhabe stärkt und nicht vorrangig auf Kostendämpfung zielt.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeitenden des Bundesverbandes für Kindertagespflege gern zur Verfügung.